

# Kantonale Volksabstimmung vom 3. März 2013

Erläuterungen des Regierungsrats

## 1. Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2

Informationen zur Vorlage	Seiten	3 – 16
Abstimmungsvorlage	Seite	17

## 2. Volksbegehren (Initiative) für ein Jugendparlament in Obwalden sowie Gegenvorschlag des Kantonsrats mit einem Pilotprojekt für ein Jugendparlament

Informationen zur Vorlage	Seiten	19 – 25
Abstimmungsvorlagen	Seiten	26 – 28



Kanton  
Obwalden



---

## Erste Vorlage

Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2.

*Gegen den Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen.*

---

## Abstimmungsfrage

**Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie den Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, annehmen?

---

## Abstimmungsempfehlung

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, anzunehmen.**

Der Kantonsrat hat am 13. September 2012 dem Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, mit 30 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 19 Enthaltungen) zugestimmt.

---

## Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, wird der Regierungsrat ermächtigt, 13 Parzellen (vor allem befestigte Fläche wie Piste und Rollwege) auf dem Flugplatz Kägiswil sowie den nördlichen Teil des ehemaligen Nach- und Rückschublagers Kägiswil (ehemalige Parketterie Kägiswil) zu erwerben. Die Parzellen sollen künftig ganz oder zum grössten Teil wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Nach der Renaturierung sollen sie als Realersatz für die vorgeschriebene ökologische Aufwertung der Sarneraa an die betroffenen Landwirte veräussert werden. Auf dem Gelände des ehemaligen Nach- und Rückschublagers Kägiswil soll das zentrale Logistikzentrum des Zivilschutzes eingerichtet werden. Erst durch das Zusammenführen dieser beiden Geschäfte konnte ein Preis erzielt werden, dem beide Seiten zustimmen konnten.

Erwerb von Liegenschaften des Bundes als Realersatz und für das Logistikzentrum

Teil 1 des Kaufs militärischer Liegenschaften betraf verschiedene Magazine und Liegenschaften in Giswil. Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom Juli 2011, wurden sie vom Kanton erworben und bis auf drei an die Korporation Giswil weiter verkauft. Die Bauten werden entfernt, die Flächen aufgeforstet.

---

## Die Vorlage im Einzelnen

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat 1997 bekannt gegeben, dass im Alpenraum vorgesehen sei, Kriegsflugplätze zu liquidieren. Darunter befand sich auch der Militärflugplatz Kägiswil. Dieser wird seit 1957 zivil mitbenutzt. 1995 wurde der militärische Betrieb eingestellt. Seit dieser Ankündigung der Liquidation verhandelt der Kanton mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über eine Übernahme. Eine für beide Seiten tragbare Lösung wurde erst im Zusammenhang mit der Liquidation von weiteren militärischen Gebäuden und Anlagen gefunden, wozu auch das ehemalige Nach- und Rückschublager in Kägiswil gehört.

Seit 1997 wird über den Erwerb des Flugplatzes verhandelt

Mit dem Kreditbeschluss können verschiedene Parzellen des Flugplatzes und der nördliche Teil des Nach- und Rückschublagers Kägiswil sehr günstig erworben werden. Auf der abparzellierten Fläche des nördlichen Teils des Nach- und Rückschublagers kann für den Zivilschutz das zentrale Logistikkollegium eingerichtet werden. Beim Flugplatz wird der grösste Teil der Piste und Rollwege zurückgebaut, und Unterstände werden entfernt. Es entsteht hochwertiges und gut zu bewirtschaftendes Landwirtschaftsland. Der Kanton will es nicht im Eigentum behalten, sondern als Realersatz für die notwendige ökologische Aufwertung der Sarneraas den betroffenen Landwirten anbieten. Dadurch entstehen grössere, zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Verwendung der verbleibenden befestigten Flächen ist noch offen. Sie könnten für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen oder ebenfalls zurückgebaut werden. Damit könnte die ganze Fläche landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Entscheidung über die künftige Verwendung wird die Meinung des Einwohnergemeinderats Sarnen eingeholt.

Den Flugplatz und einen Teil des Nach- und Rückschublagers Kägiswil zu einem sehr günstigen Preis erwerben

---

## armasuisse verkauft Liegenschaften

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Armeereform XXI passt das VBS das Stationierungskonzept der Armee laufend an. Im besonderen Ausmass sind die Lager- und Versorgungsgebäude der Armee betroffen. Waren diese früher über die ganze Schweiz verstreut, sind sie heute zunehmend auf wenige Standorte konzentriert. So wird eine rationellere Bewirtschaftung und Wartung der Güter und Geräte möglich. Durch diese Konzentration wird sehr viel Infrastruktur überflüssig. Für die Bewirtschaftung aller Bauten hat der Bund einen Kompetenzbereich Immobilien geschaffen, nämlich armasuisse Immobilien. Nicht mehr benötigte Infrastrukturen werden

Armeereform macht  
Infrastrukturen  
überflüssig

- verkauft,
- im Baurecht abgegeben,
- vermietet oder verpachtet,
- stillgelegt und mit geringstem Aufwand unterhalten oder
- nach einer Kosten/Nutzenrechnung zurückgebaut.

Nicht mehr benötigte Infrastrukturen können nur zonenkonform genutzt werden. Häufig kann der Nachweis dafür nicht erbracht werden, weil sich viele Objekte ausserhalb der Bauzonen meist im Wald befinden. Solche Infrastrukturen dürfen in der Regel nicht anders (gewerbliche Nutzung) verwendet werden. Es wird deshalb angestrebt, diese Objekte zurückzubauen und die Flächen zu renaturieren bzw. aufzuforsten.

## Zonenkonforme Nutzung

Der bisherige Militärflugplatz ist – auf Grund der Geheimhaltung – keiner speziellen Zone zugeordnet. Er liegt damit vollständig in der Landwirtschaftszone. Sollte er auch in Zukunft weiter betrieben werden, müsste seine Nutzung in den entsprechenden Plan aufgenommen werden. Im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) des Bunds vom Oktober 2000 ist zu Kägiswil festgehalten: „Der Kanton Obwalden hält an seiner Absicht fest, das Flugplatzgelände einmal zu Gunsten einer regionalwirtschaftlich wichtigen Gewerbe- und Industriezone umnutzen zu können. Unter Berücksichtigung dieses als mittelfristig bezeichneten kantonalen Ziels wird der zivile Flugbetrieb im bisherigen Rahmen provisorisch weitergeführt.“

Flugplatz in der  
Landwirtschaftszone

Der Kantonsrat hatte am 21. September 2000 beschlossen, den Flugplatz zu erwerben. Im damaligen Angebot waren auch zwei Parzellen enthalten, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstanden. Eine entsprechende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht geschützt. Daraufhin hat armasuisse diese beiden Parzellen dem Beschwerdeführer verkauft. Sie gehören somit nicht mehr zu den zu erwerbenden Liegenschaften. Der seinerzeit gefasste Beschluss des Kantonsrats wurde wegen dieser Beschwerde nicht umgesetzt und soll aufgehoben werden. Aufgrund des Kaufbeschlusses des Kantonsrats wurde aber der Richtplan am 15. März 2001 geändert. Der Flugplatz wurde einem Planungspolynom zugewiesen, für welchen die Nutzung als Industrie- und Gewerbezone geprüft werden sollte. Der Flugplatz stand auch bei der Erarbeitung des heute gültigen Richtplans 2006 bis 2020 zur Diskussion. Es gab Anträge, ihn als Flugplatz weiterzuführen. Dieser Vorschlag wurde aber durch den Kantonsrat nicht aufgenommen. Richtplantext 31 hält heute fest: „Der Kanton stellt sicher, dass die für die Umnutzung erforderliche Neuordnung im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Kägiswil den Ansprüchen an Ökologie, Landschaftsschutz und Verkehrseffizienz entspricht.“ Im Zonenplan der Gemeinde Sarnen gehört der Flugplatz zur Landwirtschaftszone. Somit ist die Nutzung als Flugplatz zonenfremd.

Der Flugplatz ist  
nicht zonenkonform

Der Rückbau und die Freihaltung als Landwirtschaftszone entsprechen auch den Vorgaben des 2001 geänderten Richtplans. Im Laufe der Erarbeitung des Richtplans 2006 bis 2020 setzte sich die Überzeugung durch, dass das Industrie- und Gewerbegebiet von Sarnen auf der rechten Sarneraaseite, auf der Seite der Autostrasse, weitergeführt werden soll. Das bedeutet, dass auf der linken Seite der Sarneraa der Ausgleich durch eine Landwirtschaftszone geschaffen werden muss, also auf dem Gebiet des Flugplatzes. Die zu erwerbenden Flächen bleiben nicht im Eigentum des Kantons. Sie sollen an die dortigen Landbesitzer veräussert werden. Sie können auch als Realersatz für die notwendige ökologische Aufwertung der Sarneraa abgegeben werden. Zudem sieht das Projekt „Hochwassersicherheit Sarneraatal“ vor, allfällig notwendige Überläufe auf der linken Talseite vorzunehmen. Damit kann das Industriegebiet geschützt werden. Die ökologische Aufwertung der Sarneraa ist unabhängig davon, welche Variante für die Hochwassersicherheit gewählt wird, notwendig, um die notwendigen Bundessubventionen auszulösen. Die Freihaltung dieser wichtigen Fläche zwischen Sarnen und Kägiswil wird mit dem Erwerb durch den Kanton und der anschliessenden Veräusserung an die Landbesitzer garantiert.

Der Rückbau  
entspricht dem  
Richtplan

## **Mit einem Gesamtpaket zu guten Lösungen**

Das Logistikzentrum des Zivilschutzes befindet sich heute im ehemaligen Nach- und Rückschublager in Kägiswil. Es ist dort in verschiedenen bestehenden Bauten eingemietet. Die Liegenschaft befindet sich schon heute in einer Bauzone, der Industriezone. armasuisse Immobilien hat sie zum Verkauf ausgeschrieben. Weil armasuisse Immobilien wusste, dass sich der Kanton für eine dauerhafte Lösung für den Zivilschutz interessiert, hat sie im nördlichen Teil eine Parzelle abparzelliert. Auf dieser befinden sich die ehemalige Holz Trocknungsanlage und angrenzend eine Lagerhalle. Die Holz Trocknungshalle ist ein Kulturobjekt von regionaler Bedeutung und steht unter Schutz. Die nördlich davor liegende Lagerhalle ist in einem schlechten Zustand und muss abgebrochen werden. Auf der neuen Parzelle kann unter Einbezug der geschützten Holz Trocknungshalle das Logistikzentrum für den Zivilschutz in einem einfachen Zweckbau eingerichtet werden. Der restliche Teil des Nach- und Rückschublagers war zum Verkauf ausgeschrieben und wird voraussichtlich im Jahre 2013 veräussert. Somit muss für den Zivilschutz kurz- oder mittelfristig eine neue Lösung gefunden werden.

Nur mit dem Gesamtpaket kann ein fairer Preis erzielt werden

**Nur durch das Zusammenführen der beiden Geschäfte (siehe nachfolgende Pläne) konnte eine für beide Parteien befriedigende Lösung gefunden werden. Eine Aufteilung in zwei Geschäfte zu gleichen Bedingungen ist nicht möglich. Die Kosten für den notwendigen Rückbau der Piste und Rollwege sind im Pauschalangebot von armasuisse berücksichtigt. Damit entsteht für den Erwerb des nördlichen Teils des Nach- und Rückschublagers und die Parzellen des Flugplatzes ein für beide Seiten fairer Preis.**

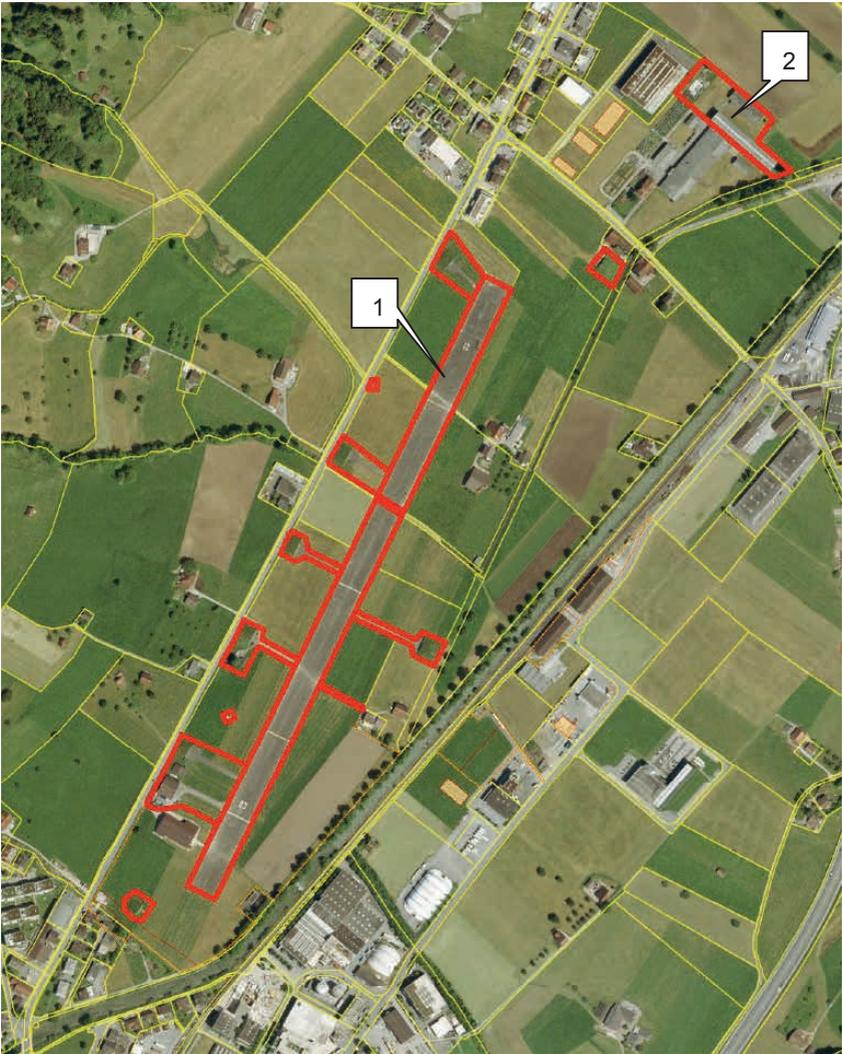
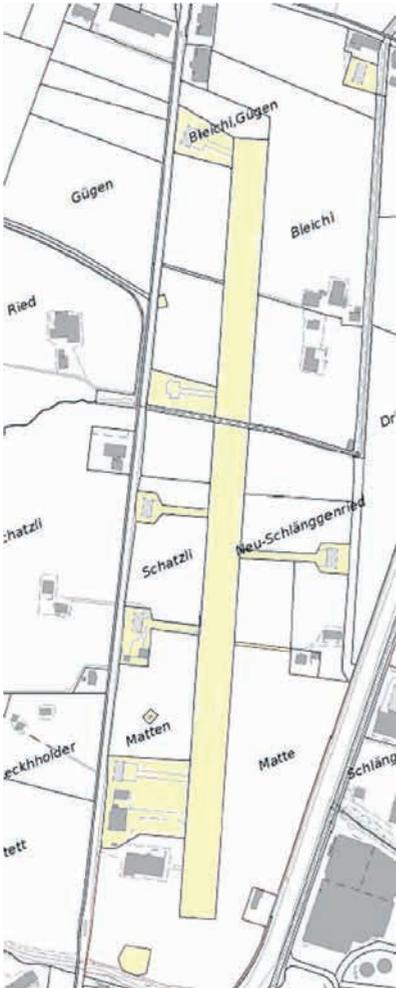


Abbildung:

Nr.1: Flugplatz (siehe nachfolgend Plan 1)

Nr.2: Nördlicher Teil des Nach- und Rückschublagers Kägiswil, wo das Logistikzentrum entstehen soll (Plan 2)



Plan 1: Flugplatz



Plan 2: Nördlicher Teil des Nach- und Rückschublagers Kägiswil, wo das Logistikzentrum entstehen soll

Der Regierungsrat musste eine Interessenabwägung vornehmen: Soll er den seit langem angebotenen Flugplatz erwerben und einer zonenkonformen Nutzung zuführen oder soll der Flugbetrieb weitergeführt werden? Als Flugplatz dient er dem Hobby von etwa 300 Personen (Quelle Petitionstext). Der Flugplatz steht ausschliesslich den Mitgliedern der Fluggruppen zur Verfügung. Dritte können ihn lediglich auf Einladung benutzen. In diesem Sinne kann er weder als Argument für den Tourismus noch als Standortvorteil bezeichnet werden. Auch das zuständige Bundesamt für Zivilluffahrt hat den Flugplatz Kägiswil in der Stellungnahme zur Richtplanung als „nicht von übergeordnetem Interesse“ bezeichnet und festgehalten, dass er ausschliesslich private Bedürfnisse abdecke. Mit armasuisse Immobilien konnte der Regierungsrat eine aussergewöhnlich lange Übergangszeit von zehn Jahren aushandeln, bis der Flugbetrieb einzustellen ist. Der Regierungsrat hat damit angestrebt, den betroffenen Fluggruppen noch einmal genügend Zeit zum Suchen einer neuen Lösung zu geben. Mit dem Referendum und der Abstimmung darüber ist die ausgehandelte Lösung nun nicht mehr möglich. Allerdings wissen die betroffenen Fluggruppen bereits seit spätestens dem Jahr 2000, dass der Flugbetrieb mittelfristig einzustellen ist.

Zonenkonforme  
Nutzung statt Hobby  
für Wenige

Der heute noch im Amt stehende Präsident der Flugplatzgenossenschaft hat am 31. August 2009 einen Vertrag mit armasuisse über die Nutzung des Flugplatzes unterschrieben. Darin steht, dass der Vertrag vorzeitig und entschädigungslos ende, wenn der Kanton den Flugplatz kaufe. Dieser Vertrag läuft im Übrigen am 31. Dezember 2014 aus. Er belegt klar und deutlich, dass die Nutzer des Flugplatzes über die Absichten des Kantons und deren Folgen bestens informiert waren.

Die Flugplatzgenossenschaft kannte die Absichten des Kantons

Kantonsrat und Regierungsrat haben entschieden, dem Wohl der Gesamtheit der Obwaldner Bevölkerung das grössere Gewicht zuzumessen als einer kleinen Anzahl von Nutzern. Dabei haben sie auch die besonders an Wochenenden nicht unerhebliche Lärmbelästigung der betroffenen Einwohner berücksichtigt.

## Folgen des Referendums

Wird der Kantonsratsbeschluss abgelehnt, so hat das einzig zur Folge, dass dem Kanton die Mittel zum Erwerb des Flugplatzes und des nördlichen Teils des Nach- und Rückschublagers nicht zur Verfügung stehen. Somit können diese Liegenschaften nicht gekauft werden. Für ein Zivilschutzzentrum und für landwirtschaftlichen Realersatz müssten neue Lösungen gesucht werden. **Das bedeutet aber nicht, dass der Flugbetrieb weitergeführt werden kann.** Wollte man diesen unbeschränkt weiter betreiben, müsste zwingend eine Anpassung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt in die Wege geleitet werden. Das würde voraussetzen, dass die Sachplanung des Bundes, die Richtplanung des Kantons und die soeben verabschiedete Ortsplanung der Gemeinde Sarnen im Hinblick auf den Betrieb und die Benutzung des Flugplatzes räumlich abgestimmt werden müssen. Das Projekt der Flugplatzanlage und das Betriebsreglement wären öffentlich aufzulegen. Die Behörden wären für das zu schaffende Objektblatt des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt unter Mitwirkung der Bevölkerung anzuhören. Die Anpassung des Sachplans müsste durch den Bundesrat verabschiedet werden. Entsprechend wären auch die Richtplanung (Entscheid durch den Kantonsrat) und die Ortsplanung der Gemeinde Sarnen (Entscheid durch die Stimmberechtigten) darauf abzustimmen.

Eine Ablehnung des Kreditbeschlusses verhindert nur den Kauf der Liegenschaften

## Kosten

Über alle zu erwerbenden Parzellen liegen externe, zeitgemässe Schätzungen vor. Der kumulierte Zeitwert beläuft sich auf 1,955 Millionen Franken. Die Kosten für den Rückbau des Flugplatzes belaufen sich auf 820 000 Franken. armasuisse hat ein Pauschalangebot von 900 000 Franken unterbreitet.

Ein fairer Preis

Der vom Kantonsrat bewilligte Kredit für alle oben genannten Parzellen beträgt 1,8 Millionen Franken und setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert in Fr.</b>
Kaufpreis armasuisse	900 000.–
Rückbaukosten gemäss Offerte (inkl. Mehrwertsteuer)	820 000.–
Handänderungskosten, geschätzt	80 000.–
<b>Total Kredit</b> (inkl. Mehrwertsteuer und Handänderung)	<b>1 800 000.–</b>

**Der Kanton muss somit für die Flächen, die auf rund 1,955 Millionen Franken geschätzt werden, total lediglich 1,8 Millionen Franken bezahlen.**

Der Gesamtaufwand wird sich noch um den Betrag vermindern, der aus dem Verkauf der renaturierten Flächen gelöst wird. Je nach Grösse dieser Fläche wird sich dieser Betrag zwischen 450 000 Franken und 600 000 Franken bewegen.

### **Fazit**

Mit der Zustimmung zu dem durch den Kantonsrat bewilligten Kredit kann

- der heutige Flugplatz wieder zonenkonform genutzt werden,
- der Landwirtschaft wertvolles Kulturland zurückgegeben werden,
- für die Raumbedürfnisse des Zivilschutzes eine sehr gute Lösung aufgezeigt werden,
- ein sehr guter Preis erzielt werden.

---

## Das Referendumskomitee begründet das Referendumsbegehren

### » Den Flugplatz erhalten trotz Errichtung eines Zivilschutzzentrums

Zur Abstimmung kommt ein von der Regierung geschnürtes Paket, das den Landkauf für das Zivilschutzzentrum zwecks Zentralisierung des Zivilschutzes sowie den Erwerb des Flugplatzes Kägiswil und dessen Aufhebung beinhaltet.

Die Vorlage, die dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet wurde, erlaubt nur eine Abstimmung über beide Projekte. *Der Widerstand richtet sich nur gegen die Aufhebung des Flugplatzes.*

Der Landkauf für das Zivilschutzzentrum ist unbestritten und kann deshalb auch bei einem **NEIN** zur Aufhebung des Flugplatzes von der Regierung erneut als Antrag dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Es ist bedauerlich, dass die Flugplatznutzer vor dem Kaufentscheid nie die Möglichkeit erhielten, ihre Anliegen bei der Regierung einzubringen.

#### **Ein ungeeigneter Einsatz von öffentlichen Geldern.**

Bei der Abstimmung geht es um den Kauf und den Rückbau des sich im Eigentum des Bundes befindenden Flugplatzes. Dies umfasst die Flugpiste (900x40 Meter), die Rollwege mit dem Holzhangar, inkl. Betankungsanlage und fünf noch vorhandene Unterstände. Der Rückbau verschlingt über CHF 800'000.

Das umliegende Grasland kann nicht gekauft werden, da es privaten Eigentümern und der Korporation Freiteil-Sarnen gehört. Vom gesamten, rund 260'000 m<sup>2</sup> umfassenden Gelände des Flugfeldperimeters wird heute der grösste Teil landwirtschaftlich genutzt.

Die Flugfeldanlage, die der Kanton Obwalden vom Bund erwerben möchte, umfasst rund 60'000 m<sup>2</sup> und stellt somit nur gut einen Fünftel des gesamten, landwirtschaftlich bewirtschafteten Geländes dar. Davon will der Kanton rund 12'000 m<sup>2</sup> nicht zurückbauen, sondern für Parkplätze und als Abstellfläche für unbekannte „multifunktionale Zwecke“, wie in der Botschaft erwähnt, verwenden.

#### **Die nützliche und kostengünstige Infrastruktur soll erhalten bleiben**

Der Flugplatz Kägiswil soll für die zivile Aviatik erhalten bleiben und wie bisher bei Bedarf auch für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung stehen können. Das gute Einvernehmen mit den Anstössern, den Landwirten, soll fortgesetzt und unter Berücksichtigung möglicher weiterer Nutzungen optimiert werden.

## **Obwalden braucht den Flugplatz als attraktiven Standortvorteil.**

Der Flugplatz Kägiswil ist für den Kanton Obwalden ein Glücksfall. Er ist eine der wenigen Ausbildungsstätten für den fliegerischen Nachwuchs der Segelflieger, Motorflieger und Fallschirmspringer. Viele Berufspiloten haben ihre Grundausbildung hier erworben. Es liegt deshalb vor allem auch im Interesse der Jugend, den Flugplatz zu erhalten.

Der Flugplatz ist eine touristisch und wirtschaftlich wertvolle Sport-, Freizeit- und Verkehrsanlage. Er wertet die Standortattraktivität des Kantons Obwalden auf und ist bei der Bevölkerung des Kantons Obwalden sehr beliebt. Jährlich sind Hunderte von Passagieren bei Rundflügen begeistert.

Im Gegensatz zu den Verkehrs- und Sportinfrastrukturen, deren Kosten die Öffentlichkeit belasten, wird der Flugplatz von den privaten Flugplatznutzern kostendeckend betrieben. Deshalb kann es nicht Aufgabe des Kantons sein, diese funktionierende, nützliche und kostengünstige Flugplatz-Infrastruktur aufzuheben und für deren Rückbau obendrein noch Geld auszugeben.

Die künftige Nutzung des heutigen Flugplatzgeländes ist nur dann berechenbar und sicher, wenn es weiterhin der zivilen Aviatik dient. Nur so kann das Risiko einer unbekanntenen und unerwünschten künftigen Nutzung vermieden werden. *Nur der Weiterbetrieb des Flugplatzes ist ein Garant für die Erhaltung des zusammenhängenden freien Geländes.*

Der ehemalige Reduit-Flugplatz Kägiswil ist seit rund 60 Jahren eine Institution der Zivilaviatik und Teil der Geschichte des Kantons Obwalden. Seine Aufhebung würde vier in Obwalden verankerten Aviatik-Vereinen mit rund 350 Piloten und einem Aviatik-Unternehmen die Existenzgrundlage zerstören. Das gilt es zu verhindern.

### **Abstimmungsempfehlung:**

Gestützt auf 2755 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Referendums sowie auf mehr als 10'000 Petitionärinnen und Petitionäre empfiehlt das Referendumskomitee den Stimmberechtigten des Kantons Obwalden, den Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, mit einem **NEIN** abzulehnen.

Nur dann haben die Flugplatzbetreiber überhaupt erstmals die Möglichkeit, mit dem Kanton Obwalden, der Gemeinde Sarnen und dem Bund eine gute und faire Lösung zu finden.

**Der Flugplatz Kägiswil muss als nützliche und kostengünstige Infrastruktur erhalten bleiben. Er ist ein attraktiver Standortfaktor, eine Ausbildungsstätte für die Jugend und eine bewährte Sport- und Freizeitanlage. 🗨️**

---

## Abstimmungsvorlage

### **Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2**

vom 13. September 2012

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie Artikel 37 Absatz 2 des Finanzhaltungsgesetzes vom 11. März 2010<sup>2</sup>,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats vom 13. August 2012,

*beschliesst:*

1. Für den Erwerb der Parzellen Nr. 445, 762, 1839, 1871, 1872, 1898, 1902, 1923, 1985, 1986, 1988, 1992, 3990 sowie Parzelle Nr. 4352, alle Grundbuch Sarnen, sowie für den teilweisen Rückbau der Piste und Rollwege wird ein Verpflichtungskredit von höchstens brutto Fr. 1 800 000.– bewilligt.
2. Der Kantonsratsbeschluss über den Landerwerb Flugplatz Kägiswil vom 21. September 2000<sup>3</sup> wird aufgehoben.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 13. September 2012

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Walter Wyrsch

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 610.1

<sup>3</sup> ABI 2000,1097



---

## Zweite Vorlage

Volksbegehren (Initiative) für ein Jugendparlament in Obwalden sowie Gegenvorschlag des Kantonsrats mit einem Pilotprojekt für ein Jugendparlament.

---

## Abstimmungsfragen

### **Die erste Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie das Volksbegehren (Initiative) für ein Jugendparlament in Obwalden annehmen?

### **Die zweite Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie den Gegenvorschlag des Kantonsrats vom 24. Oktober 2012 mit einem Pilotprojekt für ein Jugendparlament annehmen?

### **Die Stichfrage lautet:**

Falls sowohl das Volksbegehren (Initiative) als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrats angenommen werden, welche Vorlage soll dann in Kraft treten?

---

## Abstimmungsempfehlung

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, das Volksbegehren abzulehnen und dem Gegenvorschlag mit einem Pilotprojekt zuzustimmen.**

Der Kantonsrat hat am 24. Oktober 2012 beschlossen, das Volksbegehren – falls kein Rückzug des Volksbegehrens erfolgt – mit dem Antrag auf Ablehnung und einem Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten (mit 42 Stimmen und 8 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen).

---

## Das Wichtigste in Kürze

Ein überparteiliches Initiativkomitee (JUSO Obwalden und Junge CVP Obwalden) hat am 1. Februar 2012 ein Volksbegehren eingereicht und verlangt vom Kantonsrat die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für ein Jugendparlament in Obwalden. Das Jugendparlament soll dabei ganz klar als kantonal geregelter Auftrag verstanden werden und die Jugendlichen sollen mit dem Motionsrecht beim Kantonsrat Anträge einreichen können.

Was will die Initiative?

Kantonsrat und Regierungsrat unterstützen das Anliegen, Jugendliche frühzeitig für die Politik zu sensibilisieren. Sie sind jedoch der Auffassung, dass es keine Staatsaufgabe ist, ein Jugendparlament am Leben zu erhalten. Vielmehr lebt ein Jugendparlament vom Engagement und Einsatz der Jugendlichen. Um Erfahrungen mit einem Jugendparlament zu sammeln und eine für den Kanton passende Lösung zu finden, soll ein auf fünf Jahre befristetes Pilotprojekt durchgeführt werden. Im Weiteren geht das von der Initiative geforderte Motionsrecht für das Jugendparlament zu weit. Zudem fehlt heute die gesetzliche Grundlage. Das Motionsrecht soll durch ein Petitionsrecht ersetzt werden. Denn die Besetzung des Jugendparlaments erfolgt nicht durch eine Volkswahl, womit ihm die politische Legitimation für das Motionsrecht fehlt.

Was will der Gegenvorschlag?

Der Kantonsrat hat das Volksbegehren als verfassungsmässig erklärt und mit 42 zu 8 Stimmen (2 Enthaltungen) die Initiative abgelehnt und den Gegenvorschlag gutgeheissen. Initiative und Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet. Die Stimmberechtigten können beidem zustimmen und geben in der Stichfrage an, welcher Lösung sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.

Doppelabstimmung mit Stichfrage

---

## Bericht des Regierungsrats

### Was will die Initiative?

Die Initiative verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für ein Jugendparlament. Damit soll das Jugendparlament einen öffentlich-rechtlichen Status erhalten und zu einer kantonalen Aufgabe werden. Folgende Grundlagen sind dabei einzuhalten: Das Jugendparlament soll allen Jugendlichen des Kantons zwischen dem 6. Schuljahr und dem 23. Altersjahr offen stehen, beim Kantonsrat Motionen einreichen können und über ein Budget verfügen. Die Auflösung soll nach Möglichkeit nicht gegen seinen Willen stattfinden. Eine Volkswahl ist nicht vorgesehen.

Gesetzliche Grundlagen für ein Jugendparlament

### Stellungnahme zur Initiative

Die Mehrheit der Jugendparlamente in der Schweiz hat sich ohne gesetzlichen Auftrag vereinsmässig organisiert. Die Initiative schliesst die Gründung eines Vereins jedoch aus. Sie verlangt abschliessend, dass das Jugendparlament einen öffentlich-rechtlichen Status erhält und zu einer kantonalen Aufgabe wird. Die Initiative ist in diesem Punkt zu eng gehalten.

Jugendparlamente sind mehrheitlich vereinsmässig organisiert

Der Kanton kann ein Jugendparlament mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützen. Es kann aber nicht Aufgabe des Staates sein, ein gesetzlich verankertes Jugendparlament «am Leben» zu erhalten, wenn sich längerfristig nicht mehr genügend Jugendliche dafür interessieren. Ein Jugendparlament behauptet sich über längere Zeit erfolgreich, nicht aufgrund staatlicher Aktivitäten, sondern nur wenn sich genügend Jugendliche politisch engagieren und einsetzen.

Jugendparlament ist keine Staatsaufgabe

Auch ist die Initiative aus rechtlicher und politischer Sicht problematisch, da sie für das Jugendparlament ein Motionsrecht verlangt. Bei der Motion handelt es sich um einen parlamentarischen Vorstoss, dessen Einreichung den Mitgliedern des Kantonsrats und den kantonsrätlichen Kommissionen vorbehalten ist. Sollte dem Jugendparlament ein Motionsrecht eingeräumt werden, müsste es sich auf die politische Legitimation von gewählten Vertreterinnen und Vertretern abstützen können. Die Initianten wollen aber keine Volkswahl für die Besetzung des Jugendparlaments, was im Übrigen auch sehr aufwändig und kostenintensiv wäre.

Motionsrecht ist nicht gerechtfertigt

### **Was will der Gegenvorschlag des Kantonsrats und des Regierungsrats?**

Kantonsrat und Regierungsrat unterstützen grundsätzlich das Anliegen, Jugendliche bereits frühzeitig für eine Teilnahme am politischen Geschehen zu sensibilisieren und zu motivieren. Ein Jugendparlament bietet Jugendlichen eine neutrale, parteiunabhängige Plattform, wo sie ihre Ideen einbringen und diskutieren können. Sie erhalten ein Übungsfeld für Meinungsbildungsprozesse und Politik wird in praktischer Form erlebbar. Ein Jugendparlament verhilft Jugendlichen zu wichtigen Erfahrungen auf ihrem Weg zu politisch mündigen Bürgerinnen und Bürgern.

Jugendliche für Politik sensibilisieren

Kantonsrat und Regierungsrat wollen dieses Grundanliegen der Initiative aufnehmen und unterbreiten einen Gegenvorschlag. Anstatt sogleich einen gesetzlichen Auftrag zu fixieren, der den Kanton verpflichtet, ein Jugendparlament zu führen, soll ein auf fünf Jahre befristetes Pilotprojekt für ein Jugendparlament durchgeführt werden. Gestützt auf die gesammelten praktischen Erfahrungen soll nach Ablauf der fünf Jahre über die endgültigen Rahmenbedingungen für ein Jugendparlament entschieden werden. Das Pilotprojekt dient dazu, eine dem Kanton angepasste Lösung für ein Jugendparlament zu finden.

Pilotprojekt ist eine angepasste Lösung

Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass verschiedene Jugendparlamente nach einigen Jahren wieder verschwunden sind oder aufgelöst wurden. Massgebend für ein Jugendparlament sind somit der Wille und das Interesse der Jugendlichen, sich politisch einzubringen. Kantonsrat und Regierungsrat wollen für Obwalden eine realistisch umsetzbare Lösung, in deren Zentrum das Engagement der Kinder und Jugendlichen und nicht ein gesetzlicher Auftrag steht.

Im Zentrum steht das Engagement der Kinder und Jugendlichen und nicht staatliche Aktivität

Das Jugendparlament kann Petitionen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung einreichen. Dieses Recht steht jedermann zu, nicht nur politisch legitimierten Kantonsrätinnen und Kantonsräten. Es sichert auch den Mitgliedern des Jugendparlaments die politische Mitbestimmung und sie können Anliegen und Ideen formulieren und unterbreiten.

Petitionsrecht sichert Mitbestimmung

Für die Mitwirkung im Jugendparlament sollen keine hohen Hürden geschaffen werden. Es soll allen Jugendlichen zwischen dem 6. Schuljahr und dem 25. Altersjahr offen stehen. Diese sollen jedoch im Kanton wohnen oder eine Internatsschule besuchen. Das Jugendparlament soll aus maximal 55 Mitgliedern bestehen. Für eine möglichst breite Abstützung werden die Sitze analog dem Kantonsrat auf die Einwohnergemeinden verteilt. Melden sich in einer Gemeinde mehr Jugendliche für eine Mitwirkung im Jugendparlament als Sitze zur Verfügung stehen, werden in einer den Jugendlichen angemessenen Form Wahlen durchgeführt.

Maximal 55 Mitglieder verteilt auf die Gemeinden sorgen für eine gute Durchmischung

Das Jugendparlament soll einen jährlichen Betrag von 10 000 Franken erhalten. Mit diesen Mitteln kann es seinen eigenen Aufwand (Büromaterial, Kopien usw.) finanzieren und Projekte und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Eigenes Budget gewährt Handlungsmöglichkeiten

Damit das Jugendparlament im Rahmen des Pilotprojekts möglichst rasch starten kann, wird der kantonale Jugendbeauftragte bei der Suche der ersten Mitglieder und beim organisatorischen Aufbau unterstützend mitwirken.

Kantonaler Jugendbeauftragter bietet Unterstützung

---

## Das überparteiliche Initiativkomitee macht geltend

» Das Initiativkomitee anerkennt, dass mit dem Gegenvorschlag seitens des Kantonsrats und Regierungsrats ein Schritt in die richtige Richtung vorgeschlagen wird. Allerdings ist es der Auffassung, dass dem Begehren der Initianten in einigen zentralen Punkten zu wenig Rechnung getragen wird.

An erster Stelle ist hier das fehlende Motionsrecht zu nennen. Denn damit das Jugendparlament nicht nur diskutieren, sondern die Anliegen der Jugend effektiv einbringen kann, ist ein solches notwendig. Nur so besteht die Möglichkeit, verbindlich einen Erlass auszuarbeiten oder eine bestimmte Massnahme zu treffen (vgl. Art. 54 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005).

Die im Gegenvorschlag genannte Option einer Petition kommt dagegen einer reinen «Augenwischerei» gleich. Zur Eingabe einer Petition ist jedermann berechtigt, es braucht dafür keine besonderen Voraussetzungen. Dementsprechend ist die Rechtskraft einer Petition sehr gering: Im Gegensatz zur Motion besitzt die Petition keinerlei Verbindlichkeit und hat ausschliesslich das «Recht», dass sie von der Rechtspflegekommission beraten wird. Nicht einmal die Beratung durch den Regierungsrat oder Kantonsrat ist für eine Petition zwingend vorgeschrieben. Sie stellt somit kein geeignetes Instrument dar, um den Anliegen der Jugend Gehör zu verschaffen. Deshalb befürwortet das Initiativkomitee die Schaffung des Motionsrechts für das Jugendparlament, damit die jugendlichen Anliegen zielgerichtet und effektiv eingebracht werden können.

Ebenso stellt die sehr schwache gesetzliche Verankerung, gleichsam im Sinne eines kurzlebigen Provisoriums, ein Schwachpunkt des Gegenvorschlags dar. Dies bedauert das Komitee umso stärker, da hinter der in der Initiative geforderten gesetzlichen Verankerung gerade der Wunsch steht, dass mit diesem Vorgehen zugleich auch dem Bildungsauftrag in den Schulen mehr Gewicht zugesprochen wird. Denn um den Jugendlichen eine politische Teilhabe zu ermöglichen, braucht es theoretische und praktische Kenntnisse.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Grundsätze der Politik und des Staates in den Schulen gelehrt werden, damit in Form des Jugendparlaments eine praktische Erprobung dieser Kenntnisse stattfinden kann. Dieser Bildungsauftrag, der hinter dem Wunsch nach einer gesetzlichen Verankerung steckt, ist ein zentrales Anliegen der Initiative.

Das Initiativkomitee empfiehlt daher, die Initiative «Für ein Jugendparlament in Obwalden» zu unterstützen und so der Obwaldner Jugend die Möglichkeit zu geben, sich effektiv in der Obwaldner Politik Gehör zu verschaffen. ““

---

## Volksbegehren

### **Kantonales Volksbegehren (Initiative) für ein Jugendparlament in Obwalden**

Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen, gestützt auf Art. 61 ff. der Kantonsverfassung sowie Art. 53d ff. des Abstimmungsgesetzes, folgendes Begehren:

Der Kantonsrat schafft die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein Jugendparlament in Obwalden unter Berücksichtigung der folgenden Grundlagen.

Grundlagen:

<sup>1</sup> Das Jugendparlament besteht aus Jugendlichen zwischen dem 6. Schuljahr und dem 23. Altersjahr, maximal dem 25. Altersjahr, die im Kanton Obwalden wohnhaft sind oder in Obwalden zur Schule gehen.

<sup>2</sup> Das Jugendparlament muss von den kantonalen Behörden bei der Entwicklung und Umsetzung von Ideen, welche die Jugendlichen betreffen, konsultiert werden.

<sup>3</sup> Das Jugendparlament von Obwalden verfügt über einen jährlichen Geldbetrag, der es dem Jugendparlament ermöglicht, seine Tätigkeiten zu finanzieren und von ihm ausgewählte Projekte und Aktivitäten von Jugendlichen zu unterstützen.

<sup>4</sup> Das Jugendparlament kann Projekte oder Vorschläge beim Kantonsrat mittels Motionen einreichen.

<sup>5</sup> Die Auflösung des Jugendparlaments soll nach Möglichkeit nicht gegen seinen Willen stattfinden.

---

## **Gegenvorschlag Abstimmungsvorlage des Kantonsrats vom 24. Oktober 2012**

### **Pilotprojekt für ein Jugendparlament**

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 10 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

Im Kanton Obwalden wird im Sinne eines Pilotprojekts ein Jugendparlament geschaffen.

Für das Pilotprojekt gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a. Das Pilotprojekt dauert maximal fünf Jahre.
- b. Nach drei Jahren wird das Pilotprojekt evaluiert und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zum weiteren Vorgehen erstattet.
- c. Das Jugendparlament besteht aus minimal 25 und maximal 55 Mitgliedern.
- d. Dem Jugendparlament gehören Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. Schuljahr und dem 25. Altersjahr an, die im Kanton wohnhaft sind oder im Kanton eine Internatsschule besuchen.
- e. Die Sitze des Jugendparlaments werden analog dem Kantonsrat auf die Einwohnergemeinden verteilt. Melden sich in einer Gemeinde mehr Kinder und Jugendliche für eine Mitwirkung im Jugendparlament als Sitze zur Verfügung stehen, werden in einer den Kindern und Jugendlichen angemessenen Form Wahlen durchgeführt.
- f. Das Jugendparlament kann Petitionen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung einreichen. Sie werden gemäss Art. 59 des Kantonsratsgesetzes behandelt.

<sup>4</sup> GDB 101

- g. Dem Jugendparlament wird während der Pilotphase für die eigene Tätigkeit und die Unterstützung von Projekten ein Betrag von Fr. 10 000.– pro Jahr zur Verfügung gestellt.
- h. Dem Jugendparlament wird für die Durchführung seiner Sessio-  
nen oder Vollversammlungen der Kantonsratsaal zur Verfügung  
gestellt.
- i. Das Jugendparlament wird vom Jugendbeauftragten beratend  
unterstützt.
- k. Der Regierungsrat vollzieht diesen Beschluss; er erlässt für die  
Durchführung des Pilotprojekts die erforderlichen Ausführungsbe-  
stimmungen und kann darin soweit notwendig weitere Rahmen-  
bedingungen festlegen.

Sarnen, 24. Oktober 2012    Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Walter Wyrsch  
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann







---

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 3. März 2013 wie folgt zu stimmen:

**JA** zum Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2

---

**Nein** zum Volksbegehren (Initiative) für ein Jugendparlament in Obwalden

**JA** zum Gegenvorschlag mit einem Pilotprojekt für ein Jugendparlament

## Stichfrage

Das Feld beim **Gegenvorschlag** ankreuzen.

Weitere Informationen unter: [www.ow.ch](http://www.ow.ch)